Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.52 RRB 1936/1813**
Titel	**Quartierplan.**
Datum	02.07.1936
P.	581

[*p. 581*] Der Stadtrat Zürich berichtete am 20. Juni 1936, daß durch Beschluß vom 4. Oktober 1935 der Quartierplan Nr. 290 zwischen neuer Eierbrecht-, Drusberg- und Waserstraße mit den nötigen Unterlagen festgesetzt worden sei. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 18. Oktober 1935. Der hierauf von J. Roth eingereichte Rekurs sei auf Grund von Verhandlungen zurückgezogen und vom Bezirksrat mit Beschluß vom 6. März 1936 abgeschrieben worden. Ein weiterer, von H. R. Spring eingereichter Rekurs konnte erledigt werden, indem der Stadtrat mit seinem Ergänzungsbeschluß Nr. 1087 vom 16. Mai 1936 die Quartierplanvorlage durch Ausnahmebewilligungen für das betreffende Grundstück derart abänderte, daß auch H. R. Spring seinen Rekurs zurückzog (Abschreibungsbeschluß des Bezirksrates vom 4. Juni 1936). Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Juni 1936 sind nunmehr keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der zur Genehmigung vorgelegte Quartierplan Nr. 290 in Zürich 7 wurde amtlich durchgeführt. Für die Einteilung des Landes südlich der Waserstraße und oberhalb der Drusbergstraße ist der Bau einer Straße A und zweier Fußwege (I und II) vorgesehen. Die Straße A zweigt etwa 80 m südlich der Waserstraße von der Drusbergstraße ab und verläuft ungefähr parallel zur Waser- und zur neuen Eierbrechtstraße bis zu einem Kehrplatz, von dem aus ein Fußweg aufwärts und einer abwärts je nach der neuen Eierbrechtstraße führen. Der Baulinienabstand der Straße A ist zu 18 m angenommen.

Im Zusammenhang mit diesem Quartierplan hat der Stadtrat Zürich für das Gebiet zwischen der Eierbrecht-, der Drusberg- und der Waserstraße (ausgenommen für die drei Grundstücke Kat.-Nrn. 682, 3395 und 284) spezielle Bauvorschriften aufgestellt, die neben den Baulinien der öffentlichen und privaten Straßen und der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. September 1931 Gültigkeit haben. Danach dürfen im fraglichen Gebiet nur freistellende Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäuser erstellt werden. Das Zusammenbauen von zwei Ein- oder Zweifamilienhäusern ist gestattet. Die Häuser müssen die Schmal- beziehungsweise Giebelseite dem Tale zukehren. Pult- und Mansardendächer sind verboten, ebenso das zurückgesetzte Dachgeschoß. Weitere Bestimmungen regeln den Ausbau des Dachraumes und des Kellergeschosses. Die Dachneigung soll in der Regel 50° n. T. betragen, auf alle Fälle dürfen die Firste der Dächer nicht höher als 6 m über dem Dachgeschoßfußboden liegen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Ausnützung des Grundstückes. Danach darf die Grundstücksfläche bei Erstellung von Häusern mit 1 und 1V2 Geschossen bis zu 30%, bei Erstellung von Häusern mit 2 und 2V2 Geschossen bis zu 22% der Grundstücksfläche ausgenützt werden, wobei die vor der Baulinie liegende Fläche des Grundstückes für die Ermittlung der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

Anrechnung kommt. Daß die Gebäude der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepaßt sein müssen, bestimmt Artikel 11.

Man erhält den Eindruck, daß diese Bauvorschriften geeignet sind, eine zweckmäßige Überbauung des fraglichen Gebietes sicherzustellen. Irgendwelche Momente, die zur Nichtgenehmigung veranlassen könnten, liegen nicht vor. Selbstverständlich ist auch hier die Bemerkung anzubringen, daß unter allen Umständen die Vorschriften des Baugesetzes innezuhalten sind, ferner auch das regierungsrätliche Verbot des rückwärtigen Zusammenbauens und der Überschreitung einer Bautiefe von 20 m.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 290 des Landes zwischen neuer Eierbrecht-, Drusberg- und Waserstraße, in Zürich 7, sowie die dazugehörigen Bauvorschriften werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017